

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 168-2014
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion:
Geschäftsnummer: 2014.RRGR.893

Eingereicht am: 01.09.2014

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Rudin (Lyss, glp) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 04.09.2014

RRB-Nr.: 1267/2014 vom 22. Oktober 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Schweine-Report: Klärung der Missstände

Der Tierrechtsorganisation tier-im-fokus.ch (TIF) wurde im Sommer 2014 umfangreiches Material aus Schweizer Schweinezucht und -mastbetrieben zur Verfügung gestellt. Es wurde zwischen Dezember 2013 und März 2014 aufgenommen. Neben Luzern, Waadt und Freiburg sind auch Bilder aus 7 Betrieben aus dem Kanton Bern vorhanden. Es sind gravierende Missstände auf den Aufnahmen zu sehen, die auf der Webseite www.schweine-report.ch veröffentlicht wurden.

Ein wichtiger Pfeiler der Tierproduktion sind die Kontrollen. Landwirtschaftliche Betriebe werden durch akkreditierte Kontrollstellen im Auftrag des kantonalen Veterinärdienstes überprüft. Trotzdem dokumentiert der Schweine-Report zahlreiche Krankheiten, Verhaltensstörungen und Todesfälle.

Ein wichtiger Pfeiler der Tierproduktion sind ausserdem die Subventionen. Angesichts der Empörung der Konsumenten müssen die Agrarsubventionen transparent sein. Insbesondere müssen auch die Subventionen an die Schweineindustrie dargelegt werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, ob und wie die verantwortlichen Produzenten sowie das Berner Veterinäramt zur Verantwortung gezogen werden.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie wird die Unabhängigkeit der Kontrollorganisationen gewährleistet?
2. Was wird bei der Schweinemast und -zucht kontrolliert?
3. Wie oft finden die Kontrollen statt? Sind es genug, um die tierschützerischen Vorschriften des Gesetzgebers einzuhalten?
4. Werden Kontrollen angemeldet?
5. Wieso haben die gegenwärtigen Kontrollmechanismen versagt?
6. Gemäss Art. 213 Abs. 3 TschV soll die kantonale Fachstelle jährlich einen Bericht über ihre Kontrolltätigkeit und über die Massnahmen, die sie getroffen hat, erstellen. Was sind die Schlüsse aus dem Schweine-Report?
7. Wie viel Geld fliesst an Subventionen im Kanton Bern in die Nutztierhaltung und in die Schweineindustrie (Zucht und Mast) im Speziellen?
8. Was sind die Bedingungen an die Mäster und Züchter, damit sie Anspruch auf Subventionen haben?
9. Wie werden fehlbare Produzenten sanktioniert?
10. Wird der Berner Veterinärdienst (VeD) zur Verantwortung gezogen?

Es wird Dringlichkeit verlangt.

Begründung: Aufgrund der Aktualität der Aufnahmen herrschen derzeit offenbar Missstände in der Berner Schweinefleischproduktion. Der Zweck des Schweizer Tierschutzgesetzes ist es, die Würde und das Wohlergehen des Tieres zu schützen (Art. 1 TschG). Entsprechend müssen die Fragen baldmöglichst geklärt werden, um weiteres Tierleid zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Das Einhalten der Tierschutzvorschriften ist eine tägliche Aufgabe der Tierhalterinnen und Tierhalter. Die bisherige Kontrolltätigkeit hat keine Hinweise darauf gegeben, dass die Berner Schweinehalterinnen und -halter dieser Verpflichtung nicht nachkommen würden.

Das angeblich zwischen Dezember 2013 und März 2014 aufgenommene Filmmaterial aus Schweinehaltungen wurde dem für den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung im Kanton Bern zuständigen Veterinärdienst (VeD) erst am 21. August 2014 vom Schweizer Tierschutz STS zur Kenntnis gebracht. Eine zeitnahe Überprüfung der Betriebe war somit nicht mehr möglich. Die umgehend vorgenommene Auswertung durch den VeD hat ergeben, dass das Filmmaterial nur eine beschränkte Aussage über die Verhältnisse vor Ort zulässt, da nur gewisse Bereiche der Stallungen gefilmt wurden und die Aufnahmen offenbar in der Nacht gemacht worden sind. Die Kamera wurde auf Details fokussiert, welche ohne Kenntnis des Ganzen keine sicheren Rückschlüsse darüber ermöglichen, ob Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung vorliegen. Ins-

besondere konnten auf keinem der die Berner Betriebe betreffenden Filme schwere Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung festgestellt werden.

Zu Frage 1

Private Organisationen dürfen gemäss Tierschutzverordnung nur dann mit Kontrollen beauftragt werden, wenn sie nach der europäischen Norm ISO/IEC 17020 und der Akkreditierungs- und Bezeichnungsverordnung vom 17. Juni 1996 akkreditiert sind. Eine wesentliche Voraussetzung für die Akkreditierung durch die Schweizerische Akkreditierungsstelle SAS ist der Nachweis der Unabhängigkeit. Sämtliche vom VeD mit Tierschutzkontrollen beauftragten Kontrollstellen sind akkreditiert.

Die gesetzlich vorgeschriebene Oberkontrolle muss zwingend vom Kanton wahrgenommen werden. Die kantonalen Vollzugsbehörden haben die Einhaltung der Vertragsbestimmungen zu überwachen und sicherzustellen, dass die Vorgaben des Bundes zur Durchführung der Kontrollen eingehalten werden.

Die gesetzlichen Grundlagen für sämtliche Kontrollen finden sich in der Verordnung des Bundesrats über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15).

Zu Frage 2

Die Kontrollen richten sich nach den Vorgaben des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (<http://www.blv.admin.ch/themen/tierschutz/00744/00750/index.html?lang=de>). Die anzuwendenden Kontrollhandbücher gelten als technische Weisungen auch für die beauftragten Kontrollorganisationen. Die Kontrollpunkte betreffen bauliche Aspekte wie Buchtengrößen, Bodenbeschaffenheit, Fressplätze und Tränken sowie qualitative Aspekte wie Tierpflege, Gesundheitszustand, Futterqualität, Beschäftigung und Stallklima.

Zu Frage 3

Die Kontrollhäufigkeit richtet sich nach den Vorgaben der Bundesverordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL; SR 910.15). Jeder Betrieb wird mindestens alle vier Jahre kontrolliert (Grundkontrolle). Bei Betrieben mit Mängeln werden zusätzliche Kontrollen nach Bedarf durchgeführt. Zusätzlich werden rund 250 Betriebe pro Jahr risikobasiert kontrolliert und jährlich rund 300 Betriebe aufgrund von Meldungen überprüft.

Zu Frage 4

Gemäss den Bundesvorgaben müssen mindestens 10% der Kontrollen unangemeldet durchgeführt werden. Im Kanton Bern erfolgt mindestens die Hälfte der im Winterhalbjahr durchgeführten Kontrollen unangemeldet, womit die Bundesvorgabe klar eingehalten wird. Nachkontrollen und Kontrollen aufgrund von Meldungen erfolgen grundsätzlich unangemeldet.

Zu Frage 5

Die Kontrollmechanismen haben nicht versagt. Die Einhaltung der Tierschutzvorschriften ist eine tägliche Aufgabe der Tierhalterinnen und Tierhalter. Kontrollen sind immer nur Momentaufnahmen und können nie Garantie dafür sein, dass die Tierschutzvorschriften überall und zu jeder Zeit eingehalten werden. In Betrieben mit einem den Behörden bekannten erhöhten Risiko wer-

den zusätzliche Kontrollen durchgeführt. Wie weiter oben dargelegt, kann zudem aufgrund des Filmmaterials keine gesicherte Aussage gemacht werden, ob in den vorliegenden Fällen Tierschutzbestimmungen verletzt wurden.

Zu Frage 6

Die vom VeD im Jahr 2013 durchgeführte risikobasierte Kontrollkampagne in Schweinehaltungen ergab keine Hinweise darauf, dass die Tierschutzbestimmungen bei der Schweinehaltung im Kanton Bern in hohem Masse verletzt würden. Aus dem vom VeD gesichteten Filmmaterial ergeben sich ebenfalls keine diesbezüglichen Hinweise.

Zu Frage 7

Die Direktzahlungen fliessen nicht aufgrund der Tierbestände, sondern nach anderen Kriterien gemäss Direktzahlungsverordnung (DZV, Art. 2). Eine Schweineindustrie existiert im Kanton Bern nicht. Jeder Nutztierhalter, welcher Direktzahlungen erhält, muss die Bedingungen gemäss Höchstbestandesverordnung (SR 916.344) einhalten. Auch bei der Schweinehaltung gelten definierte Höchstbestände (SR 916.344, 2. Abschnitt, Art. 2, Bst. a).

Die Schweineproduktion im Kanton Bern wird ausschliesslich über Bundesmittel unterstützt: Beiträge für die Tierzucht und das Tierwohl sowie zinslose Darlehen für Stallbauten.

Die Ausgaben des Bundes für Viehwirtschaft inklusive Tierzucht beliefen sich im Durchschnitt der Jahre 2011/13 auf 92.7 Mio. Franken. Davon wurden in der Tierzucht rund 3.4 Mio. Franken zu Gunsten von Tieren der Schweinegattung aufgewendet. Der auf den Kanton Bern entfallende Anteil ist nicht aufschlüsselbar.

Ausserdem hat der Bund im Durchschnitt der Jahre 2011-13 rund 230 Mio. Franken für besonders tierfreundliche Stallhaltungssysteme (BTS) und für regelmässigen Auslauf im Freien (RAUS) ausbezahlt. Davon wurden 29.4 Mio. Franken für Tiere der Schweinegattung ausgerichtet; 6.7 Mio. Franken flossen in den Kanton Bern.

Zudem kann der Um- oder Neubau von Schweineställen mit zinslosen Bundesdarlehen gefördert werden. Im Kanton Bern wurden im Durchschnitt der Jahre 2011-13 drei entsprechende Investitionshilfesuche bewilligt.

Zu Frage 8

Nebst allgemeinen Voraussetzungen haben Betriebe für die Berechtigung zu Direktzahlungen einen Ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN) zu erbringen. Der ÖLN umfasst unter anderem die Anforderung „tiergerechte Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere“.

Für alle Betriebe, welche Direktzahlungen beantragen, gelten die gleichen Bedingungen, unabhängig davon, ob sie Tiere halten oder nicht.

Die zahlreichen und vielschichtigen Förderbedingungen sind im einschlägigen Bundesrecht verankert: Die Förderung der Tierzucht ist in der Verordnung über die Tierzucht (TZV; SR 916.310) geregelt, die Tierwohlbeiträge sind Gegenstand der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (DZV; SR 910.13) und die Voraussetzungen für Investitionshilfen sind in der Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; SR 913.1) festgelegt.

Zu Frage 9

Ein Verstoss gegen die Vorschriften hat Sanktionen in Form einer Kürzung oder der Verweigerung von Direktzahlungen zur Folge. Bis zum 31. Dezember 2014 kommen die bisherigen Kürzungsrichtlinien der Landwirtschaftsdirektorenkonferenz (LDK) zur Anwendung. Auf das Jahr 2015 werden die Kürzungsbestimmungen von Direktzahlungen angepasst und in die Direktzahlungsverordnung integriert.

Zu Frage 10

Der Veterinärdienst nimmt seine Aufgaben sowohl in Bezug auf die eigene Kontrolltätigkeit wie in Bezug auf die Oberkontrolle gegenüber den akkreditierten Kontrollorganisationen wahr. Die Kontrollen im Kanton Bern werden mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen gewissenhaft und nach den Bundesvorgaben durchgeführt. Sie zeigen, dass bei den Nutztierhaltungen kein allgemeiner Missstand herrscht. Wo dennoch Mängel festgestellt werden, werden Massnahmen getroffen und zusätzliche Kontrollen nach Bedarf durchgeführt. Der Regierungsrat sieht keinen Grund, den VeD aufgrund illegal beschafften Filmmaterials, welches zudem keine eindeutigen Rückschlüsse ermöglicht, zu sanktionieren.

An den Grossen Rat